

Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Genehmigung der Änderung der Vereinbarung über die Beitragsleistung der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt an Fahrten von Behinderten (Partnerschaftliches Geschäft)**

Datum: 27. Januar 2009

Nummer: 2009-023

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2009/023

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Genehmigung der Änderung der Vereinbarung über die Beitragsleistung der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt an Fahrten von Behinderten (Partnerschaftliches Geschäft)

vom 27. Januar 2009

Inhalt

1	Zusammenfassung.....	2
2	Ausgangslage	2
2.1	Die Vereinbarung	2
2.2	Die jetzige Umsetzung des Fahrdienstes.....	2
2.3	Planung der Zukunft des Behindertenfahrdienstes	3
2.4	Aktueller Handlungsbedarf.....	4
3	Abklärungen und Ergebnisse	4
3.1	Finanzielle Lage der KBB.....	4
3.2	Nachfrage nach Fahrten.....	5
3.3	Anpassung der Entschädigung des Auftragnehmenden	5
3.4	Qualitative Aspekte der Fahrdienstleistungen.....	5
4	Vorgehensvorschlag	6
5	Kostenaufteilung der Kantonsbeiträge an Fahrten für Behinderte	7
6	Antrag.....	7

1 Zusammenfassung

Der jetzige Fahrdienst für Menschen mit Behinderung stösst an Grenzen. Vorschläge für eine zukünftige Konzipierung und Entwicklung liegen vor und sollen in den nächsten zwei Jahren konkretisiert werden. Bis zur Entscheidung über die Zukunft soll der Fahrdienst in der jetzigen Form weitergeführt werden. Dies erfordert eine Erhöhung der kantonalen Beiträge.

Der Beitrag der beiden Kantone ist seit Januar 2001 unverändert geblieben. Das Fahrsvolumen ist in dieser Zeit von 76'000 auf über 95'000 Fahrten im Jahr 2007 gestiegen. Im Jahr 2008 werden bis zu 100'000 Fahrten erwartet. Dies entspricht einer Zunahme um 32%. Es ist anzunehmen, dass die Nachfrage weiter ansteigen wird.

Die Entschädigung an die Auftragnehmerin, die 33er Taxi AG Basel, wurde seit 2004 nicht mehr angepasst. Die allgemeine Teuerung beträgt seither ca. 6-6.5%.

Die erhöhte Nachfrage und die Preissteigerungen sind in den letzten Jahren durch erhöhte Nutzerbeiträge abgedeckt worden. Weitere Preiserhöhungen sind den Nutzenden nicht zumutbar und politisch kaum zu rechtfertigen.

Um den Fahrdienst ohne weitere Einschränkung der Verfügbarkeit in einer guten Qualität zu sichern, soll der Beitrag der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt von 2.1 auf 2.5 Millionen Franken für das Jahr 2009 beziehungsweise auf 2.6 Millionen für das Jahr 2010 und folgende erhöht werden.

2 Ausgangslage

2.1 Die Vereinbarung

Grundlage des Fahrdienstes ist ein Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt, die „Vereinbarung über die Beitragsleistung an Fahrten von Behinderten“ vom 13. Oktober 1998 (BL: [SGS 480.111](#), BS: SG 953.930). In der Vereinbarung ist die Höhe des Beitrags beider Kantone bestimmt. Entsprechend benötigt eine Beitragserhöhung eine Anpassung des Vertrages. Im Kanton Basel-Landschaft liegt die Zuständigkeit für eine Anpassung beim Landrat, im Kanton Basel-Stadt beim Regierungsrat.

2.2 Die jetzige Umsetzung des Fahrdienstes

Zur Organisation und Durchführung des Fahrdienstes besteht eine Koordinationsstelle Fahrten von Behinderten beider Basel (KBB). Diese hat aufgrund einer Ausschreibung einen Leistungsvertrag mit der 33er Taxi AG Basel abgeschlossen.

Die 33er Taxi AG Basel führt die Fahrten für die anspruchsberechtigten Behinderten und Betagten mit Wohnsitz in den beiden Basler Kantonen im Gebiet des Tarifverbundes Nordwestschweiz (TNW) durch. Die Fahrten werden mit einer besonderen, rollstuhlgerechten Fahrzeugflotte von Trottoirrand zu Trottoirrand geleistet. Der Fahrbetrieb wird an allen Tagen des Jahres zwischen 06.00 und 24.00 Uhr geführt. Die Fahrten können von den Anspruchsberechtigten bei einer Dispositionszentrale bestellt werden.

Das Angebot gliedert sich in Fahrten mit kurzer Vorbestellung (12 bis 2 Stunden vor der Fahrt), Fahrten mit langer Vorbestellung (6 Tage bis Vortag) und Dauerfahrten (mit beschränkter Verfügbarkeit). Es werden Einzel- und Sammelfahrten durchgeführt. Die Fahrtdauer beträgt bis zu 60 Minuten in der TNW Zone 1, Fahrten ausserhalb bis zu 90 Minuten. Die Verfügbarkeit der Fahrten ist beschränkt durch die Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge und die zur Verfügung gestellten Mittel der Kantone.

Die Nutzenden bezahlen einen zonenabhängigen Tarif, der nach Fahrzweck gesplittet ist. Für Fahrten ohne Rückerstattungsmöglichkeit (Tarif A) beträgt der Fahrpreis ungefähr das Doppelte des Tarifes TNW ohne Halbtaxabonnement. Für Fahrten, welche durch eine Versicherung oder einen anderen Kostenträger ganz oder teilweise rückvergütet werden, kommt ein rund 60% höherer Tarif zur Anwendung (Tarif B). Für Fahrten mit kurzer Vorbestellung müssen die Fahrgäste einen Zuschlag in der Höhe von CHF 6 entrichten. Es bestehen keine Vergünstigungsmöglichkeiten wie durch ein Halbtax- oder ein U-Abo. Die Tarife betragen:

Tariftabelle

Fahrgastbeitrag Tarif A		Fahrgastbeitrag Tarif B	
1 Zone	CHF 6.00	1 Zone	CHF 13.00
2 Zonen	CHF 9. 00	2 Zonen	CHF 22.00
3 Zonen	CHF 11.00	3 Zonen	CHF 28.00
4 Zonen	CHF 14.00	4 Zonen	CHF 30.00
5 Zonen	CHF 19.00	5 Zonen	CHF 42.00
6 Zonen	CHF 20.00	6 Zonen	CHF 44.00
7 Zonen	CHF 21.00	7 Zonen	CHF 46.00

Die jetzige Umsetzung erreicht, dass mit den von den Kantonen eingesetzten Mitteln viele Fahrten ermöglicht werden und keine Kontingentierung eingeführt werden musste.

Genutzt wird das Angebot zu einem grossen Teil von Personen im AHV-Alter. Personen über 65 Jahre machen zirka 76% der Fahrberechtigten aus, während Personen unter 65 Jahren ungefähr 24% der Berechtigungen innehaben. Die Hälfte aller Fahrberechtigten ist dauerhaft auf den Rollstuhl angewiesen, respektive kann diesen für die Fahrt nicht verlassen.

2.3 Planung der Zukunft des Behindertenfahrdienstes

Der jetzige Fahrdienst entspricht nicht mehr vollumfänglich den heutigen Anforderungen, was insbesondere aus dem - zeitlich später geschaffenen - Behindertengleichstellungsgesetz abgeleitet werden kann. Menschen mit Mobilitätsbehinderung sollen den öffentlichen Verkehr möglichst gleichberechtigt benutzen können. Wo dies nicht möglich ist, soll ein Fahrdienst eine möglichst gleichwertige Alternative für die Menschen schaffen. Seit Anfang 2006 sieht im Kanton Basel-Stadt das Gesetz über den öffentlichen Verkehr (SG 951.100) vom 10. März 2004 vor, dass geeignete Fahrdienste zur Beförderung von behinderten und betagten Menschen, deren Mobilitätsbedürfnisse mit im Verhältnis stehenden Massnahmen im öffentlichen Verkehr nicht abgedeckt werden können, zu fördern sind.

Die KBB hat einen Bericht erarbeitet, welcher Vorschläge für die zukünftige Gestaltung des Behindertenfahrdienstes macht. Die KBB empfiehlt unter anderem, den Fahrdienst für Behinderte dem öffentlichen Verkehr zuzuordnen, eine erhöhte Verfügbarkeit zu realisieren, das Tarifsplitting aufzuheben und die Definition der Anspruchsberechtigung zu überprüfen. Zur Organisation des Fahrdienstes werden zwei Modelle beschrieben. Derzeit werden weitere Abklärungen getroffen,

damit im Jahr 2009 Expertisen für die Konkretisierung der Ideen vergeben werden können. Der Zeitplan sieht vor, dass im Jahr 2010 über die zukünftige Konzipierung entschieden werden kann.

2.4 Aktueller Handlungsbedarf

Seit Januar 2001 wurde der Beitrag der beiden Kantone an die KBB nicht mehr erhöht. Der Fahrdienst wurde in dieser Zeitspanne beträchtlich ausgebaut. Das Fahrsvolumen ist in dieser Zeit von 76'000 auf über 95'000 Fahrten im Jahr 2007 gestiegen. Im Jahr 2008 wird eine Nachfrage von bis zu 100'000 Fahrten erwartet. Auch die Fahrgastkilometer sind in den letzten Jahren beträchtlich gestiegen. Hochrechnungen lassen in den nächsten Jahren eine weitere Zunahme der Nachfrage erwarten.

Es ist anzunehmen, dass verschiedene Faktoren zum Wachstum beitragen. Die demographische Entwicklung führt zu einer grösseren Anzahl betagter Menschen, die zunehmend mobilitätsbehindert sind. Vermehrt ambulante statt stationäre Behandlungen sowie spätere Eintritte in ein Pflegeheim können die Nachfrage nach Fahrten ebenfalls erhöhen. Die Kundinnen und Kunden der KBB haben ein gestiegenes Mobilitätsbedürfnis, was sich aus der erhöhten Anzahl Fahrten pro fahrberechtigte Person schliessen lässt.

Die Mittel gemäss Staatsvertrag reichen im Jahr 2008 und in den folgenden Jahren - bei der aktuellen, noch nicht erhöhten Entschädigung des Auftragnehmers - gemäss Prognose nicht aus, alle nachgefragten Fahrten zu finanzieren. Ohne Erhöhung des Staatsbeitrags müssten also die Fahrten über die bestehenden Regelungen hinaus kontingentiert werden, indem zum Beispiel weniger Fahrzeuge als bisher disponiert werden oder eine Höchstzahl an Fahrten pro Person und Monat festgelegt würde.

Zugleich erwartet der Auftragnehmer spätestens per Anfang 2009 eine Anpassung der Entschädigung, was aus Sicht der KBB gerechtfertigt ist. Wird diese nicht gewährt, besteht das Risiko, dass der Vertrag gekündet wird. Wird die Anpassung ohne zusätzliche Mittel gewährt, muss das mögliche Fahrsvolumen entsprechend zusätzlich eingeschränkt werden. Dies widerspricht dem Gleichstellungsgebot und ist den Fahrgästen nicht zumutbar.

3 Abklärungen und Ergebnisse

3.1 Finanzielle Lage der KBB

Der KBB stehen für die Organisation und Entschädigung der Fahrdienste kantonale Mittel in der Höhe von CHF 2.1 Millionen pro Jahr zur Verfügung. Im Jahr 2007 wurden die Mittel aufgrund der Tarifierhöhung für die Nutzenden und der in diesem Jahr nicht gestiegenen Nachfrage nicht ganz ausgeschöpft. In den ersten sieben Monaten des Jahres 2008 ist die Nachfrage wieder deutlich gestiegen. Es ist zu erwarten, dass die 2.1 Millionen im 2008 nicht ausreichen, um die nachgefragten Fahrten auf dem jetzigen Preisniveau zu entschädigen. Reserven für eine erhöhte Entschädigung oder anderweitige Verbesserungen sind entsprechend nicht vorhanden.

Der Ausbau der letzten Jahre wurde durch die Erhöhung der Tarife, also der Beiträge der Fahrgäste, ermöglicht. Einerseits wurde ein Tarifsplitting eingeführt, wonach für Fahrten, welche durch eine Versicherung oder einen anderen Kostenträger ganz oder teilweise rückvergütet werden, ein zirka 60% höherer Tarif zur Anwendung kommt (Tarif B). Andererseits wurden die Tarife per Januar 2007 auf das heutige Niveau angehoben. Die Fahrgäste leisteten im Jahr 2007 einen Beitrag in der Höhe von CHF 1.15 Millionen, während dieser im Jahr 2004 noch CHF

790'000 betrug. Die eingeführten Preiserhöhungen liegen deutlich über den Preiserhöhungen der TNW-Tarife im gleichen Zeitraum, weshalb weitere Preiserhöhungen zu Lasten der Nutzenden nicht zumutbar sind.

Andere Einnahmequellen sind nicht vorhanden. Einsparmöglichkeiten kann die KBB nur längerfristig vorschlagen.

Der Beitrag der Kantone wird in der effektiv ausgeschöpften Höhe jährlich abgerechnet. Entsprechend bezahlen die Kantone ausschliesslich für effektiv beanspruchte Fahrten.

3.2 Nachfrage nach Fahrten

Die Statistik zeigt in den vergangenen Jahren eine stetig steigende Anzahl der Fahrberechtigten und eine insgesamt steigende Nachfrage nach Fahrten. In den Jahren 2005 bis 2007 war die Nachfrage nach Fahrten stabil, es wurden jeweils gut 95'000 Fahrten durchgeführt. Im ersten Halbjahr 2008 ist ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen, indem bereits 54'000 Fahrten verrechnet wurden. Erfahrungsgemäss ist die Nachfrage im 2. Halbjahr geringer, sodass die KBB mit bis zu 100'000 nachgefragten Fahrten für das aktuelle Jahr rechnet. Die KBB rechnet bis 2010 mit einer dem Durchschnitt der letzten Jahre entsprechenden Steigerung der Nachfrage, sodass im Jahr 2009 103'000 und im Jahr 2010 106'000 vergünstigte Fahrten ermöglicht werden sollten.

3.3 Anpassung der Entschädigung des Auftragnehmenden

Die Auftragnehmerin, die 33er Taxi AG Basel, erwartet eine erhöhte Entschädigung für die geleisteten Fahrdienste. Das Anliegen ist aus Sicht der KBB berechtigt. Die KBB schlägt vor, einen Teuerungsausgleich im Rahmen der ordentlichen Teuerung zu gewähren. Diese wird für den Zeitraum zwischen dem 1.1.2004, dem Zeitpunkt der letzten Anpassung, und dem 31.12.2008 zirka 6 bis 6.5% betragen. Der Auftragnehmer wünscht darüber hinaus eine weitere Erhöhung, da die Preise im Transportgewerbe - auch wegen der erhöhten Brennstoffpreise - deutlich mehr als die allgemeine Teuerung gestiegen seien. Die KBB sieht dennoch vor, die Entschädigung nur im Rahmen der Teuerung anzupassen. Die Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen.

3.4 Qualitative Aspekte der Fahrdienstleistungen

Die Zufriedenheit der Kundinnen und Kunden ist schwierig zu beurteilen. In den jährlichen Kundenbefragungen sowie in einer - allerdings nicht repräsentativen - Evaluation des Fahrdienstes im Auftrag der Behindertenforums im Jahr 2007 wird dem aktuellen Fahrdienst mehrheitlich eine zufriedenstellende bis gute Leistung attestiert.

Personen im Erwerbsalter äussern sich in den Befragungen tendenziell kritischer als jene im Pensionsalter. Sie sind aktiver und haben höhere Ansprüche an den Fahrdienst. Gespräche mit aktiven Behinderten machen deutlich, dass sie grosse Einschränkungen in ihrer Mobilität erleben. Negativ bewertet werden in den Befragungen und den Gesprächen insbesondere die beschränkte Verfügbarkeit, die hohen Tarife inklusive Tarifsplitting, die vorgegebenen Bestellfristen, der Betriebsschluss um Mitternacht und die nicht berechenbare Fahrdauer. Gewünscht werden zusätzlich ein Ausbau der Assistenzleistung vor und nach der Fahrt (Tür zu Tür-Service), der Fahrregion sowie Verbesserungen in den Bereichen Sicherheit, Pünktlichkeit, Freundlichkeit, Zahlungsmodalitäten und bei den Fahrzeugen.

4 Vorgehensvorschlag

Die KBB schlägt vor, die Zukunft des Fahrdienstes sorgfältig und umfassend zu planen. Bis zum Entscheid über die Reform des Fahrdienstes sollen der jetzige Auftrag und Betrieb mit folgenden kostenrelevanten Änderungen weitergeführt werden:

- Der steigenden Nachfrage soll mit einer Ausweitung der möglichen Fahrten entsprochen werden.
- Mit dem Auftragnehmer soll eine Erhöhung der Entschädigung im Rahmen der Teuerung vereinbart werden.
- Die Betriebszeit soll abends um eine Stunde verlängert werden, sodass neu bis 1.00 Uhr statt 24.00 Uhr (Abschluss der Fahrt) gefahren werden kann. So kann neu insbesondere der Anschluss an spät ankommende Züge gewährleistet werden.
- Der Zuschlag für Spontanfahrten soll von CHF 6 auf CHF 3 reduziert werden. Damit soll insbesondere die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben erleichtert werden.

Die Änderungen machen folgende Mittel erforderlich:

Kantonsbeiträge an Fahrten für Behinderte ab 2009

Obergrenze gemäss Staatsvertrag	CHF 2'100'000	Stand 1.1.2001
Fahrtenwachstum 2008	CHF 100'000	Hochrechnung aus den Daten Jan. bis Juli 2008
Teuerung	CHF 160'000	7% auf dem Volumen 2008, d.h auf 2.2 Mio.
Ausdehnung Betriebszeiten um eine Stunde am Abend	CHF 10'000	Betriebszeit bis 01.00h (Ankunft am Zielort). Dazu notwendiger Pikettdienst kostet CHF 25/Betriebstag.
Halbierung Spontanfahrtenzuschlag	CHF 6'000	Direktentschädigung der CHF 3/Spontanfahrt - ca. CHF 6000/Jahr an den Auftragnehmer
Wachstum und Diverses 2009	CHF 124'000	Absehbares Wachstum der Anzahl Fahrten im Jahr 2009 (CHF 100'000) und minime Reserve
Wachstum 2010	CHF 100'000	Absehbares Wachstum der Anzahl Fahrten ab dem Jahr 2010
Total 2009	CHF 2'500'000	Finanzvolumen Kantonsbeiträge 2009
Total 2010 folgende	CHF 2'600'000	Finanzvolumen Kantonsbeiträge ab 2010
Anteil BL 2009	CHF 1'285'000	51,4% von CHF 2.5 Mio. für 2009
Anteil BS 2009	CHF 1'215'000	48,6% von CHF 2.5 Mio. für 2009
Anteil BL 2010 folgende	CHF 1'336'400	51,4% von CHF 2.6 Mio. für 2010 folgende (per 2011 allenfalls Anpassung gemäss Neuberechnung nach vereinbartem Verteilerschlüssel)
Anteil BS 2010 folgende	CHF 1'263'600	48,6% von CHF 2.6 Mio. für 2010 folgende (per 2011 allenfalls Anpassung gemäss Neuberechnung nach vereinbartem Verteilerschlüssel)

Die Berechnung ergibt einen Bedarf an kantonalen Mitteln in der Höhe von CHF 2.5 Mio. für das Jahr 2009. Für den Zeitraum ab dem Jahr 2010 sollen 2.6 Mio. von den beiden Kantonen zur Verfügung gestellt werden.

Die beantragte Erhöhung enthält eine sehr kleine Reserve in der Höhe von CHF 24'000, um auf Entwicklungen zu reagieren und das Angebot anzupassen. Naturgemäss kann die Anzahl der fahrberechtigten Personen und die Anzahl der durch diese bestellten Fahrten nie punktgenau geschätzt und gesteuert werden. Weitere kleine Verbesserungen sind ohne zusätzliche Kostenfolge geplant. So sollen die Fahrgäste neu informiert werden, wenn die bestellte Fahrt als Sammelfahrt durchgeführt wird und die Ankunftszeit dadurch mehr als 15 Minuten später als eine direkte Einzelfahrt erwartet werden muss.

5 Kostenaufteilung der Kantonsbeiträge an Fahrten für Behinderte

Die Kostenaufteilung zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt wird aufgrund des in der Vereinbarung festgelegten Verteilerschlüssels jeweils für zwei Jahre berechnet. Der Schlüssel berücksichtigt die Anzahl der Fahrgäste und die gefahrenen Kilometer. In den Jahren 2007 und 2008 tragen Basel-Landschaft und Basel-Stadt einen Anteil von je 50 Prozent. Ab 2009 beträgt der Anteil des Kantons Basel-Landschaft für die nächsten zwei Jahre 51,4 Prozent. Der Beitrag der Kantone wird in der effektiv ausgeschöpften Höhe jährlich abgerechnet.

Die beiden Kantone beantragen per 1.1.2009 eine Beitragserhöhung. Diese ermöglicht die bessere Deckung des Fahrbedarfs, eine adäquate Erhöhung der Entschädigung des Auftragnehmers sowie kleine qualitative Verbesserungen.

6 Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Änderung der Vereinbarung über die Beitragsleistung der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt an Fahrten von Behinderten gemäss beiliegendem Entwurf eines Landratsbeschlusses zu beschliessen.

Liestal, 27. Januar 2009

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Ballmer

Der Landschreiber:
Mundschin

Beilagen:

- Landratsbeschluss (Entwurf)
- Vereinbarung (Änderung)

Entwurf

Landratsbeschluss

betreffend Genehmigung der Änderung der Vereinbarung über die Beitragsleistung der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt an Fahrten von Behinderten

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Änderung von § 5 Absatz 1 der Vereinbarung vom 13. Oktober 1998 über die Beitragsleistung an Fahrten von Behinderten wird unter der Bedingung genehmigt, dass Ziffern 2 und 3 dieses Beschlusses in Rechtskraft erwachsen.
2. Für die Beitragsleistungen an Fahrten von Behinderten im Jahre 2009 wird eine (einmalige) Ausgabe von höchstens 1'285'000 Franken bewilligt.
3. Für die Beitragsleistungen an Fahrten von Behinderten ab dem Jahre 2010 wird eine jährlich wiederkehrende Ausgabe von höchstens 1'336'400 Franken bewilligt. Dieser Betrag wird jedes zweite Jahr, erstmals 2011, gemäss § 6 der Vereinbarung über die Beitragsleistung an Fahrten von Behinderten angepasst.
4. Ziffern 2 und 3 dieses Beschlusses unterstehen der fakultativen Volksabstimmung gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung (fakultatives Finanzreferendum).

Liestal,

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Der Landschreiber:

Vereinbarung

über die Beitragsleistung der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt an Fahrten von Behinderten

Änderung vom (Datum oder Daten der Regierungsbeschlüsse)

I.

Die Vereinbarung vom 13. Oktober 1998¹ über die Beitragsleistung an Fahrten von Behinderten wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 1

¹ Die Vertragsparteien leisten im Jahr 2009 einen Beitrag in Höhe von maximal 2'500'000 Franken und ab dem Jahr 2010 einen jährlichen Beitrag in Höhe von maximal 2'600'000 Franken.

II.

Diese Änderung tritt unter Vorbehalt der Zustimmung der Vertragsparteien auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Regierungsrates des
Kantons Basel-Landschaft
der Präsident:

der Landschreiber:

Basel,

Im Namen des Regierungsrates des
Kantons Basel-Stadt
der Präsident:

der Staatsschreiber:

¹ BL: [SGS 480.111](#); BS: SG 953.930